

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen



Pforzen, 09. Februar 2021

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Betroffene Personen haben gegenüber der Meldebehörde das Recht, auf unentgeltliche Einrichtung von Übermittlungssperren.

Der Eintragung von Übermittlungssperren ist bis zu seinem Widerruf gültig.

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**
Aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**
Aufgrund des § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Aufgrund des § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Die Eintragung der Übermittlungssperre ist durch persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes bei der

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen - Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

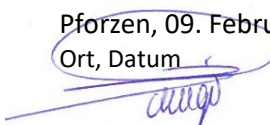
vorzunehmen.

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
und der Mitgliedsgemeinden
angeheftet am: 10.02.2021

abgenommen am:

Pforzen, 09. Februar 2021

Ort, Datum


i. A. Bobinger

Einwohnermeldeamt